

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 03.05.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

98.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2023	298
99.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter am Elm; Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich des Bei- trittsbeschlusses der Stadt Königsutter am Elm für das Haus- haltsjahr 2023	301
100.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- geldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	304
101.	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverban- des Großes Bruch; Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Großes Bruch	308
102.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	309

98. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.012.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.788.900 €
Saldo	(-776.000 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.007.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.637.200 €
Saldo	(-629.800 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	215.000 €
Saldo	(-215.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	215.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	232.000 €
Saldo	(-17.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 215.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.194.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Jerxheim, den 23.02.2023

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Hölz

(Hölz)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 24.04.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **04.05.2023** bis **12.05.2023**

zur Einsichtnahme öffentlich im 1. OG, Zimmer 7, des Rathauses in der Helmstedter Str. 17 in 38381 Jerxheim zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: nach telefonischer Vereinbarung
Donnerstag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jerxheim, den 24.04.2023

Der Bürgermeister

gez. Hölz

L.S.

(Hölz)

ABl.-Nr. 21 vom 03.05.2023

99. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2023 nach Beitrittsbeschluss vom 25.04.2023

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm die am 01.12.2022 nach § 112 NKomVG beschlossene Haushaltssatzung durch Beitrittsbeschluss vom 25.04.2023 wie folgt geändert:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.424.230 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.975.865 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.677.430 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.788.265 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.043.927 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.778.577 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.734.650 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.267.635 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.456.007 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.834.477 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.734.650 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.593.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 540 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG
 - a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist,
 - b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
2. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO sind Investitionen, die einen Gesamtinvestitionsbetrag von 1 Mio. € übersteigen.

Königslutter am Elm, den 26.04.2023

gez. Hoppe
(Bürgermeister)

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 06.04.23 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/013 erteilt worden. Die Stadt Königslutter ist der Genehmigung mit Ratsbeschluss vom 25.04.2023 beigetreten.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2023 bis zum 12.05.2023

in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme nach telefonischer Voranmeldung (05353/912-111) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort

in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme nach telefonischer Voranmeldung (05353/912-111) öffentlich aus.

Königslutter am Elm, den 26.04.2023

gez. Hoppe

(Hoppe)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 21 vom 03.05.2023

**100. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;
Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von
Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs.7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S.422) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sonstiges Mitglied der vom Samtgemeinderat gebildeten Ausschüsse sowie die übrige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Nord-Elm wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

§ 2

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung von 30,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (darin enthalten ist eine Pauschale als Fahrtkostenanteil für die Fahrten zu Sitzungen).
- (2) Die / der Bürgermeister(in) auch in ihrer / seiner Stellung als Ratsmitglied, erhält nach dieser Satzung keine Aufwandsentschädigung.
- (3) a). Die / der 1. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs.1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00€.

b). Die / der 2. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €.

c). Die/der Ratsvorsitzende erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

- d). Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00€
- e). Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- f). Die Vorsitzenden der Fachausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Empfänger(in) ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist seine / ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (6) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie Sitzungsentgelt gem. Abs.1 für jede Sitzung. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Abs.12 entsprechend.
- (7) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 224,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreite, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
- (8) Ratsmitglieder, die selbstständig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 224,00 € pro Tag nicht überschreiten. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.
- (9) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs.8 und 9 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages.
- (10) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung

- a. leiblicher und angenommener Kinder sowie
 - b. Stiefkindern und Enkelkindern, die mit dem Ratsmitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Lebensunterhalt überwiegend vom Ratsmitglied bestritten wird,
- unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 48,00 € pro Tag.
- (11) Mit den Zahlungen des Abs.1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats- Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten. Das gleiche gilt für andere Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
 - (12) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
 - (13) a.) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
b.) Sind die in Abs.3 genannten Funktionsträger(innen) länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhalten der / die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.
c.) Das Sitzungsgeld wird jeweils monatlich, nachträglich gezahlt.
 - (14) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 3

Der Schiedsman / die Schiedsfrau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

§ 4

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 €.

§ 5

Die Büchereileiter*innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.06.2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2019 außer Kraft.

Süplingen, den 23.01.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

Andreas Kühne

ABl.-Nr. 21 vom 03.05.2023

101. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Großes Bruch;

Wasser- und Bodenverband Großes Bruch Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Großes Bruch K.d.R. beschließt in der Sitzung vom 24.03.2023 folgende Änderungen der Verbandssatzung vom 07.01.1997 in der Fassung vom 24.02.2012 einstimmig und ohne Enthaltungen:

§2 Der Verband hat zur Aufgabe *lautet künftig*:

(5) Reparatur und Erhaltung der Dränagen. Jegliches Spülen, auch der Sauger, trägt der Verband. Bei Ersatzdränagen zahlt der Verband einen Zuschuss von 100,00 € pro Hektar. Das Freihalten, die Erneuerung und die Kenntlichmachung der Ausläufe trägt der Eigentümer.

§15 Zusammensetzung des Vorstandes *lautet künftig*:

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 6 ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten nach dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft

Beierstedt, 24.03.2023

gez. Weihe

(Christoph Weihe)

Verbandsvorsteher

ABl.-Nr. 21 vom 03.05.2023

**102. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Dienstag, dem 09.05.2023, findet um 16:00 Uhr im Hotel/Restaurant der Quellenhof, Brunnenweg 19, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 4. öffentliche Sitzung am 24.01.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
9. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
10. Kampfmittelbeseitigung auf dem Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt Lehre (Muna Lehre)
11. Ökologische NABU-Station Aller/Oker
-mündlicher Bericht-
12. Einleitung eines Verfahrens zur Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“
13. Bildung einer „Öko-Modellregion Braunschweig Helmstedt“
14. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
15. Einwohnerfragestunde
16. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 21.04.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 21 vom 03.05.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck